

AZ: - 70 - Herr Kühl

1.

Drucksache Nr.: 0921/2008/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	30.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Neumünster

Antrag:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- ☐ Grundstücksangelegenheit
- ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- ☐ 

Begründung:

Veranlassung

- a) Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) von 1994 wurde novelliert und tritt am 01.06.2012 außer Kraft. Mit gleichem Datum tritt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft. Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster muss an die neue Gesetzgebung angepasst werden
- b) Gleichzeitig wird die Rückübertragung der Pflichten der SWN Entsorgung GmbH (SWNE) auf die Stadt Neumünster in die Satzung eingepflegt.

Hintergrund

Zu a)

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz führt eine neue fünfstufige Abfallhierarchie bei der Behandlung von Abfällen ein: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung. Die in Neumünster bestehenden Entsorgungswege entsprechen diesem Gebot des KrWG.

Neben weiteren Änderungen sind besonders folgende Anforderungen mit Bedeutung für die Kommunen neu aufgenommen worden:

- Bioabfälle sollen getrennt gesammelt werden. Dies wird in Neumünster seit über 20 Jahren bereits durchgeführt.
- Ab 2015 sollen auch Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt gesammelt werden. Über die blaue Tonne (Papier), die Sperrmüllsammlung (Metall), Depotcontainer im Stadtgebiet (Papier, Glas) und die Wertstoffsammelplätze (alle Fraktionen) wird bereits heute die Getrenntsammlung mit wirtschaftlichem Erfolg umgesetzt.

Die viel diskutierte Einführung einer Wertstofftonne wird durch das KrWG nicht geregelt, hier wird nur die Erfassung von Wertstoffen gefordert. Näheres soll ein noch zu erarbeitendes Wertstoffgesetz festlegen, dessen Ausgestaltung noch völlig offen ist.

Zu b)

Nach Antragstellung der SWN Entsorgung GmbH (SWNE) und Zustimmung durch Beschluss der Ratsversammlung vom 06. September 2005 (DS Nr. 0716/2003/DS) hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) der SWNE mit Bescheid vom 28. Oktober / 20. Dezember 2005, die Pflicht zur Entsorgung aller Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Entsorgungsgebiet der Stadt Neumünster gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen.

Mit der Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

1. Vollständige Befreiung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von allen Pflichten für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
2. Vereinfachung der Abrechnung mit den gewerblichen Abfallerzeugern.

Mit Schreiben vom 06. Mai 2011 stellte die SWN Entsorgung GmbH beim MLUR den Antrag auf Entbindung von den ihr übertragenen Pflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG. Als Gründe für diesen Antrag wurden zum einen die Ausgestaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das in der derzeitigen Fassung, die sich in der Gesetzgebung befand, keine weitere derartige Übertragung von Entsorgungspflichten mehr vorsieht, zum anderen hält die SWNE eine derartige Übertragung für nicht weiter erforderlich, da die tatsächlich von ihr angenommenen Abfälle im Wesentlichen aus dem Bereich der Selbstanlieferung des Kleingewerbes über den Recyclinghof abgewickelt werden. Einen darüber hinaus gehenden Einfluss auf die Abfallwirtschaft in der Stadt Neumünster bzw. auf die gewerblichen Abfallerzeuger konnte seitens der SWNE nicht hergestellt werden.

Daher hat das MLUR mit Schreiben vom 20. Juli 2011 und im Einvernehmen mit der Stadt Neumünster als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin, die Aufhebung des Übertragungsbescheides mit Wirkung zum 01. Juli 2011 verfügt. Ab diesem Zeitpunkt obliegen die Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wieder der Stadt Neumünster.

Satzungsänderungen

Um die Abfallwirtschaftssatzung an die veränderten Rahmenbedingungen des neuen KrWg anzupassen, wurden redaktionelle Änderungen im Satzungstext vorgenommen und der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde entsprechend erweitert. Neue Begrifflichkeiten aus dem KrWG wurden in die Satzung übernommen.

Die Anlagen 1 – 2 der Abfallwirtschaftssatzung bleiben inhaltlich unverändert. In Anlage 3 wird die Liste der anzunehmenden Abfälle um Altkunststoffe erweitert.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster
(Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Aufhebung des Übertragungsbescheides gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch das
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H
zum 01. Juli 2011